S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt über die 8. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen

vom 17. Juli 1986

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.07.1986 aufgrund des § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die durch die 5. Änderung zur 6. Änderung für das Flurstück Nr. 534 festgesetzte Firstrichtung wird aufgehoben.

2. Entlang der Görlitzer Straße sind bis zu der Linie, die Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen abgrenzen, die Gebäude traufenständig zu errichten. Der First wird in Nord-Süd-Richtung festgesetzt. Die übrigen Gebäude sind mit einer West-Ost-Firstrichtung zu erstellen.

3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung zur 8. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 8. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

   Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 8. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 17. Juli 1986

(Leifert)
Bürgermeister

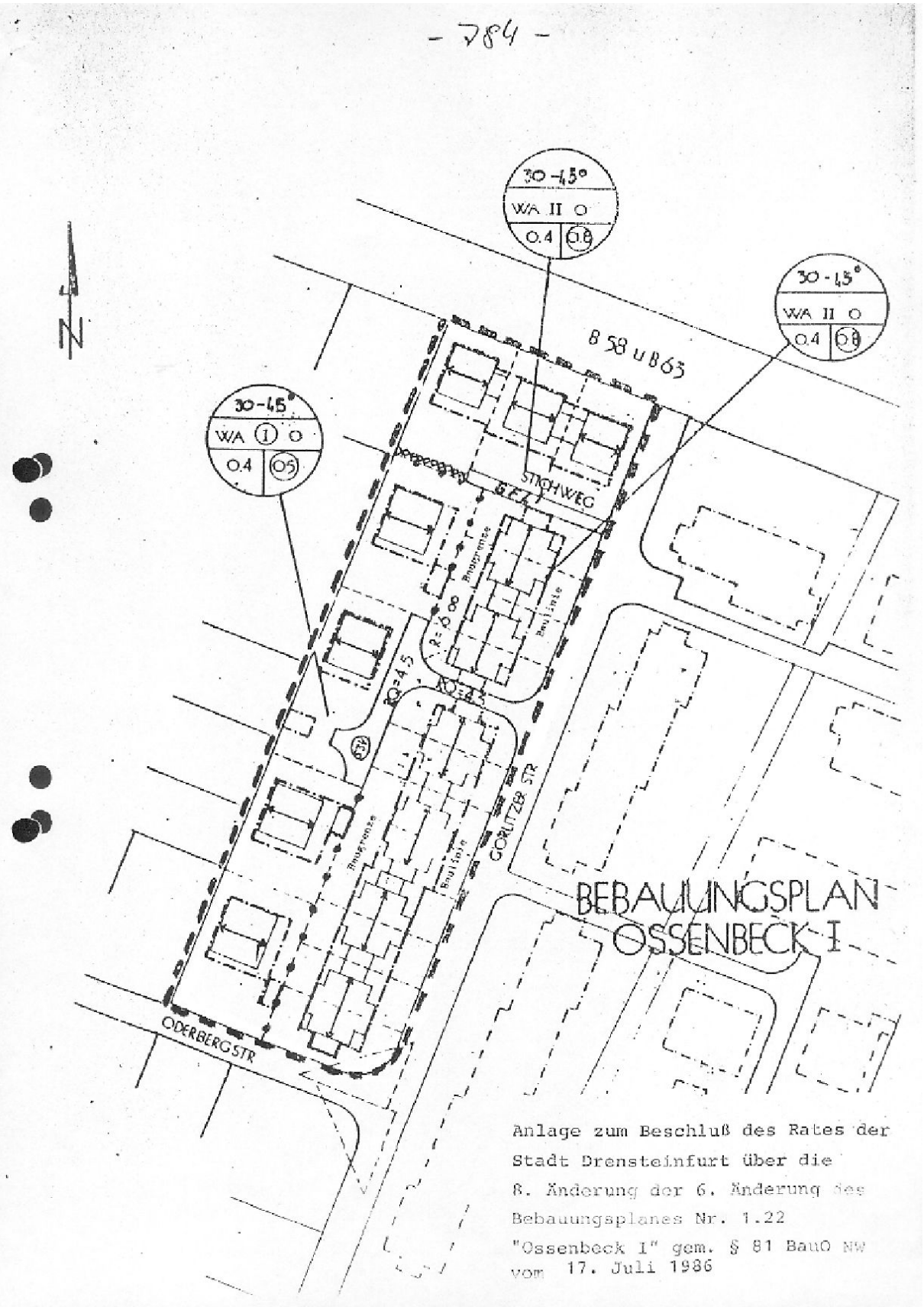

Anlage zum Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt über die 8. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 81 BauO NW vom 17. Juli 1986